



www.muehlenbecker-land.de

Amtsblatt

der Gemeinde Mühlenbecker Land

Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister

14. Jahrgang | 31. Mai 2017 | Nummer 2



mühlenbecker land



Schönfließ

Bekanntmachungen

der Beschlüsse der Gemeindevertretung,
Ausschüsse und Ortsbeiräte

Informationen

der Gemeindeverwaltung, des
Bürgermeisters und der Versorger

Ortsrecht

Veröffentlichungen von Satzungen,
Verfügungen und Richtlinien

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 08.05.2017	Seite 3
Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land zum Schutz von Bäumen und Sträuchern und zu Festlegungen von Nachpflanzungen (Gehölzschutzsatzung)	Seite 5
Anlage 1 zur Gehölzschutzsatzung	Seite 11
Anlage 2 zur Gehölzschutzsatzung	Seite 13
Anlage 3 zur Gehölzschutzsatzung	Seite 14
Bekanntmachung der Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 16
Widmungsverfügung	Seite 17
Information zur Straßenreinigung 2017	Seite 18
Bebauungsplan GML Nr. 23 „Wohngebiet am Pfaffenwald“, OT Schildow, Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß §3(2) BauGB	Seite 18
Bebauungsplan GML Nr.25 „Wohnbebauung Schönfließler Straße – An der Heidekrautbahn-Ost“, OT Schildow, Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß §3(2) BauGB	Seite 21
Bebauungsplan GML Nr.28 „Wohnbebauung Schönfließler Str.“; OT Mühlenbeck Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	Seite 23
Bebauungsplan Nr.24 „Ortszentrum Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck Einstellung des Bebauungsplanverfahrens	Seite 25
Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Mühlenbecker Land	Seite 26

Nichtamtlicher Teil

Einladung der Jagdgenossenschaft zur Jahreshauptversammlung	Seite 26
Schließzeiten der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land 2017	Seite 27
Elternbrief	Seite 28
Organigramm	Seite 30
Sprechstunden der Ortsvorsteher	Seite 32
Impressum	Seite 32

Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNG**
Gemeindevertretung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land in der öffentlichen Sitzung am 08.05.2017 folgende Beschlüsse gefasst hat:

I. öffentlicher Teil:
Beschluss-Nr.

- | | |
|----------------|---|
| III/0466/17/22 | Petition- Bauvorhaben eines Parkplatzes im Rahmen des Bebauungsplanes GML Nr. 27 „Parkplatz Holunderweg“, OT Schönfließ |
| III/0417/17/22 | Einzelhandelskonzept der Gemeinde Mühlenbecker Land |
| III/0409/16/22 | Antrag der Fraktion Freie Wähler: Erarbeitung eines Verkehrskonzeptes für die Gemeinde Mühlenbecker Land |
| III/0452/17/22 | Antrag der Fraktion: CDU/FDP/AG Mühla: Anbindung Städte und Gemeinden am Berliner Stadtrand an den Willy-Brandt-Flughafen |
| III/0468/17/22 | Antrag der Fraktion: CDU/FDP/AG Mühla: Überarbeitung KITA Satzung GML |
| III/0471/17/22 | Antrag der Fraktion DIE LINKE: Überarbeitung KITA Satzung GML |
| III/0470/17/22 | Antrag der Fraktion DIE LINKE: Beteiligung der Eltern gem. § 6a Kindertagesstätten Gesetz |
| III/0469/17/22 | Antrag aller Fraktionen im Mühlenbecker Land: Verfahrensweise Kinderspielplätze im Mühlenbecker Land |
| III/0456/17/22 | Überplanmäßige Ausgabe Kreisumlage |
| III/0453/17/22 | öffentlich rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Ausschreibung von Gaslieferverträgen |
| III/0436/17/22 | Entwurf Neubau Mehrfamilienhaus Gartenstraße OT Schildow |
| III/0465/17/22 | Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land zum Schutz von Bäumen und Sträuchern und zu Festlegung von Nachpflanzungen (Gehölzschutzsatzung) |
| III/0450/17/22 | Beschluss zur Namensänderung der Kita Schönfließ von Kita „Villa Kunterbunt“ in: „Kita am Schlosspark“ |
| III/0414/16/22 | Aufstellungsbeschluss B-Plan GML Nr. 28 „Wohnbebauung Schönfließener Straße“, OT Mühlenbeck |
| III/0434/17/22 | Billigungs-und Auslegungsbeschluss B-Plan GML Nr.23 „Wohngebiet am Pfaffenwald“, OT Schildow |
| III/0435/17/22 | Billigungs-und Auslegungsbeschluss B-Plan GML Nr. 25 „Wohnbebauung Schönfließener Straße-An der Heidekrautbahn-Ost“, OT Schildow |
| III/0437/17/22 | Beschluss über die Weiterbearbeitung des Entwurfs zum Flächennutzungsplan bezüglich der geplanten gewerblichen Bauflächen |
| III/0439/17/22 | Einstellung des Bebauungsplanverfahrens B-Plan Nr. 24 „Ortszentrum Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck |

Amtlicher Teil**II. nichtöffentlicher Teil:****Beschluss-Nr.**

- | | |
|----------------|---|
| III/0430/17/22 | Zustimmung zur Veräußerung eines Erbbaurechtes, betreffend das Flurstück 36/2 der Flur 3 von Schildow |
| III/0443/17/22 | Auftragsvergabe Beleuchtung in Mühlenbeck |
| III/0444/17/22 | Auftragsvergabe Straßeninstandsetzung von unbefestigten Anliegerstraßen |
| III/0459/17/22 | Auftragsvergabe Neubau einer Kindertagesstätte „An der Heidekrautbahn“ mit Mehrzweckraum; LOS 07: Trockenbauarbeiten |
| III/0460/17/22 | Auftragsvergabe Neubau einer Kindertagesstätte „An der Heidekrautbahn“ mit Mehrzweckraum; LOS 08: Innenputzarbeiten |
| III/0461/17/22 | Auftragsvergabe Neubau einer Kindertagesstätte „An der Heidekrautbahn“ mit Mehrzweckraum; LOS 21: Elektroinstallation |
| III/0462/17/22 | Auftragsvergabe Neubau einer Kindertagesstätte „An der Heidekrautbahn“ mit Mehrzweckraum; LOS 22 Aufzugsanlage |
| III/0463/17/22 | Auftragsvergabe Neubau einer Kindertagesstätte „An der Heidekrautbahn“ mit Mehrzweckraum; LOS 23: Heizung/Sanitär |
| III/0464/17/22 | Auftragsvergabe Neubau einer Kindertagesstätte „An der Heidekrautbahn“ mit Mehrzweckraum; LOS 24: Raumluftechnik |
| III/0467/17/22 | Personalangelegenheit: Einstellung eines IT-Systemadministrators |
| III/0488/17/22 | Beschluss zum 1. Nachtrag, LOS 02 Bauhauptgewerk, für das Bauvorhaben: Neubau einer Kindertagesstätte "An der Heidekrautbahn" mit Mehrzweckraum |

Verwiesen in die Ausschüsse

- | | |
|-------------|---|
| III/0472/17 | Antrag der Fraktion DIE LINKE: Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie für den Bau einer Großküche |
|-------------|---|

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Amtlicher Teil

Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land zum Schutz von Bäumen und Sträuchern und zu Festlegungen von Nachpflanzungen (Gehölzschutzsatzung)

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 08.05.2017 folgende Satzung mit den Anlagen 1 bis 3 beschlossen.

Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land zum Schutz von Bäumen und Sträuchern und zu Festlegungen von Nachpflanzungen (Gehölzschutzsatzung)

Präambel

Diese Satzung dient dem gemeinsamen Erhalt und der nachhaltigen Pflege des Waldgartencharakters der Gemeinde Mühlenbecker Land mit ihrem vielfältigen Baumbestand zum Wohl der jetzigen und zukünftigen Einwohner unter Beachtung der Gestaltungsfreiheit auf Grundstücken und der Verkehrssicherungspflicht.

Dazu gehört neben dem Baumbestand auf öffentlichen Straßen und Plätzen, in Park- und Grünanlagen insbesondere auch der artenreiche Baumbestand auf privaten bebauten und unbebauten Grundstücken. Die Gemeinde strebt daher an, dass Bäume auch auf Grundstücken gepflanzt werden, auf denen bisher keine hochwertigen Bäume stehen. Das schließt qualifizierte Informationen und Beratungen von privaten Eigentümern beim Umgang mit Bäumen sowie Baumpatenschaften und öffentliche Pflanzaktionen ein.

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf den Geltungsbereich von Bebauungsplänen sowie die im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen und Sträuchern in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Wohlfahrtswirkung und zur Erhaltung, Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm (entspricht einem Durchmesser von ca. 25 cm);
 2. für Eichen (*Quercus*), Buchen (*Fagus*), Ulmen (*Ulmus*), Linden (*Tilia*) und Tannen (*Abies*) gilt neben dem in Abs. 1 festgelegten Stammumfang von 80 cm ein zusätzlicher Schutzstatus ab einem Stammumfang von 150 cm (entspricht einem Durchmesser von ca. 47 cm);
 3. Bäume mit einem geringeren Stammumfang und Sträucher, wenn sie aus landeskulturellen Gründen oder als Ersatzpflanzungen gepflanzt wurden.

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter zu messen.

Amtlicher Teil

- (3) Nicht geschützt sind
1. Weiden (*Salix*), Pappeln (*Populus*), Obstbäume und Fichten (*Picea*);
 2. Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsgebiet, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden;
 3. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen;
 4. bewirtschaftete Flächen in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes;
 5. abgestorbene Bäume mit einem Stammumfang unter 190 cm. Im genauen betrifft das Bäume, die während der Vegetationsperiode keinen Laubaustrieb mehr zeigen.
- (4) Die Gemeinde Mühlenbecker Land kann den Baumbestand in Parkanlagen, öffentlich zugänglich botanischen Schau- und Lehrgärten sowie in ähnlichen Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Führung stehen, auf Antrag und unter Nachweis eines ausreichenden Pflegekonzeptes von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen.

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Während der Vegetationsperiode vom 1. März - 30. September (gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) ist es verboten Bäume zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen.
- (3) Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:
 1. die Befestigung des durch Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer durchgehenden wasserundurchlässigen Schicht (z.B. Asphalt, Beton);
 2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Bereich auf Straßenebenflächen im Kronenbereich von Bäumen an befestigten Straßen, wenn dieser nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist;
 3. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen sowie jegliche Beschädigungen der Wurzeln;
 4. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien, soweit es nicht durch andere Gesetze geregelt ist;
 5. das Ausbringen von Herbiziden und Pestiziden, soweit es nicht durch andere Gesetze geregelt ist;
 6. die Beseitigung habitusbestimmender Kronenbestandteile (Äste ab 10 cm Durchmesser, gemessen an der Astbasis)
 7. die Aufastung bei Nadelbäumen um mehr als die Hälfte der Baumhöhe;
 8. wenn mehr als 10 % der Astanzahl an Laubbäumen entfernt wird (betrifft nur Äste bis 10 cm Durchmesser, gemessen an der Astbasis);
 9. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen
 10. die Behinderung der natürlichen Wasserzufuhr.

Amtlicher Teil

- (4) Die Durchführung von Schnittmaßnahmen an Straßenbäumen unterliegt dem Straßenbaulasträger und ist Anliegern ohne vorherige Zustimmung nicht erlaubt.
- (5) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 1. die Beseitigung abgestorbener Äste;
 2. die Behandlung von Wunden;
 3. die Beseitigung von Krankheitsherden;
 4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (6) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Ebenfalls nicht unter die Verbote von Abs. 1 fällt das Fällen abgestorbener Bäume. Die Maßnahme ist der Gemeinde jedoch unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens drei Werktage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Gehölze zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Bei notwendigen Sanierungen hat die Gemeinde die Eigentümer und Nutzungsberechtigten zu beraten.
- (2) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken ist verpflichtet, die von Gehölzen ausgehenden Gefahren für die Öffentlichkeit (auch Einwachsen von Hecken in den Straßen- und Gehwegbereich) abzuwenden.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Eine Baumfällung, Starkastschnitte sowie umfangreiche baumverändernde Maßnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Der Antrag ist schriftlich, unter Angaben von Gründen und unter Beilegung eines Baumbestandsplanes zu stellen. Im Baumbestandsplan (auch Skizze) müssen die zur Fällung (oder Starkastschnitt) beantragten geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 2 Abs. 2 mit Standort und Stammumfang ersichtlich sein.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag des Eigentümers Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn:
 1. die Beseitigung keine wesentlichen Auswirkungen auf den näheren Umkreis hinsichtlich der Standorteigenschaften nach sich zieht (wird nicht angewendet für die Bäume mit zusätzlichem Schutzstatus gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2). Wesentliche Auswirkungen sind:
 - wenn die Entfernung des/der beantragten Landschaftsbestandteiles/e eine Erhöhung des Winddrucks auf die umgebenen verbleibenden Bäume nach sich zieht und so ein erhöhtes Windwurf- bzw. Windbruchrisiko besteht (Schneisenwirkung);
 - wenn die Entfernung des/der beantragten Landschaftsbestandteiles/e bei den umgebenen verbleibenden Bäumen zu Sonnenbrandschäden an der Rinde führen würde;
 2. ein Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde, z.B. drohende Bauschäden durch Wurzeleinwirkung auf Gebäudefundamente;

Amtlicher Teil

3. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (auch Bebauungspläne) zulässige Nutzung des Grundstückes unzumutbar behindert oder beschränkt werden würde (Bebaubarkeit, Verkehrswegebau);
 4. die Entwicklung eines größeren Baumbestandes durch das Entfernen einzelner Bäume (Pflegehieb) gefördert werden kann.
- (3) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn:
1. der Eigentümer aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
 2. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
 3. ein nach den baurechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben (Neubau) - auch bei einer Veränderung (Verschiebung) des Baukörpers sonst nicht verwirklicht werden kann;
 4. die Beseitigung aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist. In diesen Fällen ist der Umweltausschuss der Gemeinde Mühlenbecker Land zu hören.
 5. der Landschaftsbestandteil krank ist und seine ökologische Funktion in absehbarer Zeit nicht wieder herstellbar ist.
- (4) Im Übrigen ist die Genehmigung zu versagen.
- (5) Für die Entscheidung über einen Antrag wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Er kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung befristet.
- (6) Der beigefügte Aushang des Bescheids (auch Ausnahmegenehmigung) ist 3 Tage vor Beginn bis 3 Tage nach Abschluss der Fällarbeiten an der straßenseitigen Grenze des betroffenen Grundstücks deutlich sicht- und lesbar auszuhängen.

§ 6

Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so ist es bei vorhandenem Baumbestand (der eine Behinderung der Bauarbeiten hervorrufen würde) notwendig, eine Fällgenehmigung bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1:200 beizulegen, auf dem alle auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 2 Abs. 2 mit Standort, Stammumfang, Baumart und Kronendurchmesser ersichtlich sind. Der Antrag ist schriftlich und unter Angabe von Gründen zu stellen.
- (2) Der beigefügte Aushang des Bescheids ist neben der Baugenehmigung vor Beginn der Baumfällarbeiten öffentlich am Grundstück auszuhängen.
- (3) Der Bescheid tritt erst nach Erteilung der Baugenehmigung in Kraft.
- (4) Bei sämtlichen Bauvorhaben wird die Einhaltung der RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen; Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) und der DIN 18920 vorgeschrieben.

Amtlicher Teil

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Mit der Ausnahmegenehmigung soll dem Antragsteller eine Ersatzpflanzung sowie deren Pflege und Erhaltung auferlegt werden. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des zu entfernenden Baumes. Beträgt der Stammumfang in 130 cm Höhe über dem Erdboden bis zu 130 cm, ist als Ersatz ein standortgerechter Laubbaum (außer Weide und Pappel), 3 mal verpflanzt mit Ballen, mit einem Mindeststammumfang von 14-16 cm als Hochstamm oder ein Nadelbaum (außer Fichte) mit einer Mindestgröße von 175-200 cm nach der Klassifikation des Bundes deutscher Baumschulen zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang des zu entfernenden Baumes mehr als 130 cm, ist für jede weitere angefangene 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher Laubbaum oder Nadelbaum mit oben angegebener Pflanzqualität zu pflanzen (gemäß den Vorschlägen der Anlage 3). Für einen nach zu pflanzenden standortgerechten Laubbaum bzw. einen Nadelbaum, kann die Pflanzung von 2 Obstbäumen mit einem Stammumfang von 8-10 cm gewährt werden. Es werden die in der Anlage 2 aufgeführten alte Obstbaumsorten und andere alte Sorten die sich nicht in der Anlage 2 befinden, jedoch die Mindestanforderung von einem Stammumfang von 8-10 cm erfüllen, als Ersatzpflanzung anerkannt. Im Einzelfall kann die Pflanzung einer geringeren Anzahl von Bäumen mit stärkerem Stammumfang genehmigt werden. Generell ist für die Ersatzpflanzung Baumschulware zu verwenden.
- (2) Sind die gepflanzten Bäume oder Sträucher bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nach Pflanzung nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres zu wiederholen.
- (3) In Ausnahmefällen kann die Ersatzpflanzung in Form einer Heckenpflanzung erbracht werden. Pro Ersatzpflanzung ist eine Heckenpflanzung von 6 m durchzuführen. Anerkannte Heckenpflanzen sowie deren Pflanzgröße ist der Anlage 1 zu entnehmen. Ist die Heckenpflanzung bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nach Pflanzung nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres zu wiederholen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann von Ersatzpflanzungen abgesehen werden, wenn die vorhandenen Gehölze auf dem Grundstück bereits 60 % der un bebauten Grundstücksfläche überdecken.
- (5) Ist keine Ersatzpflanzung möglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Deren Höhe richtet sich nach dem Wert der gemäß § 7 Abs. 1 geforderten Ersatzpflanzung, einschließlich einer Pflanz- und Pflegekostenvergütung. Die Ausgleichszahlung ist auf 545,00 Euro je geforderter Ersatzpflanzung festgesetzt. Der Geldbetrag ist an die Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land zu leisten. Er ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen zu verwenden.
- (6) Die Ersatzpflanzung gemäß § 7 Abs. 1 wird spätestens zwei Jahre, die Ausgleichszahlung gemäß § 7 Abs. 5 spätestens sechs Monate nach Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles fällig.
- (7) Die durchgeführte Ersatzpflanzung ist der Gemeinde anzuzeigen und nachzuweisen. In der dritten Vegetationsperiode ist der Gemeinde auf Privat-Grundstücken die Möglichkeit der Erfolgskontrolle einzuräumen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen zu sein;
 2. unerlaubt Schnittmaßnahmen nach § 3 Abs. 4 durchführt;
 3. der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 6 Satz 3 nicht nachkommt;
 4. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 4 das gefälltte Gehölz oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens über drei Werktage zur Kontrolle bereithält;

Amtlicher Teil

5. wer nicht oder nicht rechtzeitig Schutz- oder Pflegemaßnahmen nach § 4 Abs. 1 und 2 durchführt;
 6. die Auflagen nach § 6 Abs. 2 und 4 nicht erfüllt
 7. Auflagen nach § 7 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro, die übrigen Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 (in Worten: zehntausend) Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Anerkannte Ersatzpflanzungen Hecke

Anlage 2: Anerkannte Obstsorten

Anlage 3: Ersatzpflanzungsvorschläge

Mühlenbecker Land, 08.05.2017

gez.

Filippo Smaldino - Stattaus

Bürgermeister

Amtlicher Teil**Anlage 1**
zur Gehölzschutzsatzung (08.05.2017)**ANERKANNTE ERSATZPFLANZUNGEN HECKE**

Thuja und Kirschlorbeer werden als Heckenpflanzung NICHT anerkannt!!!

Anforderungen: Pflanzenhöhe 100-120 cm, mind. 3 Triebe; Pflanzung von 3 Pflanzen pro Meter

lat. Pflanzename	deutscher Pflanzename	Lichtansprüche	Giftigkeit	Bemerkungen
Berberis thunbergii	Berberitze	schattenverträglich	leicht giftig	Strauch bedornt, Heilpflanze
Carpinus betulus	Hainbuche	halbschattig/schattig	nicht giftig	Zaunersatz
Chaenomeles japonica	Japanische Scheinquitte	sonnig	leicht giftig	Früchte aromatisch duftend
Chaenomeles speciosa	Hohe Scheinquitte	sonnig	nicht giftig	
Elaeagnus commutata	Silber-Ölweide	sonnig	nicht giftig	
Elaeagnus x ebbingei	Wintergrüne Ölweide	halbschattig	nicht giftig	halbimmergrün, Blüte ab Spätsommer
Forsythia intermedia	Forsythie	sonnig	nicht giftig	
Genista tinctoria	Färber-Ginster	sonnig	giftig	
Hippophae rhamnoides	Sanddorn	sonnig	nicht giftig	Triebe bedornt
Jasminum nudiflorum	Gelber Winter-Jasmin	sonnig	giftig	frühe Blüte im Feb. - März
Juniperus communis	Gemeiner Wacholder	sonnig	leicht giftig	
Ligustrum ovalifolium	Ovalblättriger Liguster	sonnig/halbschattig	schwach giftig	halbimmergrün
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster	sonnig/halbschattig	schwach giftig	halbimmergrün
Lonicera korolkowii zabelii	Heckenkirsche	schattenverträglich	giftig	
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	halbschattig	giftig	
Lycium barbarum	Gemeiner Bocksdorn	sonnig	nicht giftig	Triebe bedornt, geeignet für Hangbefestigung
Prunus cistena	Zwerg-Blut-Pflaume	sonnig/halbschattig	nicht giftig	Blattfärbung braunrot
Pyracantha-Hybriden	Feuerdorn-Hybriden	anspruchlos	nicht giftig	Triebe bedornt, immergrün
Prunus spinosa	Schlehe	sonnig	nicht giftig	Triebe bedornt
Rosa spec.	Wildrosen-Arten	sonnig	nicht giftig	
Rubus fruticosus	Wild-Brombeere	sonnig/halbschattig	nicht giftig	geeignet zur Hangbefestigung
Salix cinerea	Grauweide	sonnig bis absonnig	nicht giftig	Pioniergehölz mit mittelstarkem Wuchs
Ribes aureum	Gold-Johannesbeere	sonnig/halbschattig	nicht giftig	
Taxus baccata	Eibe	sonnig/schattig	giftig	

Amtlicher Teil

Anforderungen: Pflanzhöhe 125-150 cm, mind. 3 Triebe; Pflanzung von 2 Pflanzen pro Meter

lat. Pflanzename	deutscher Pflanzename	Lichtansprüche	Giftigkeit	Bemerkungen
Acer campestre	Feldahorn	sonnig/halbschattig	nicht giftig	sehr anpassungsfähig
Amelanchier lamarckii	Felsenbirne	schattenverträglich	leicht giftig	Herbstfärbung gelb bis rot
Buddleja davidii	Sommerflieder	sonnig	leicht giftig	meist duftende Blüten
Callicarpa bodinieri	Liebesperlen-Strauch	sonnig/halbschattig	nicht giftig	auffällig gefärbten Früchte halten bis in den Winter hinein
Colutea arborescens	Gelber Blasenstrauch		giftig	blasenförmige Früchte
Cornus alba 'Sibirica'	Purpur-Hartriegel	sonnig/halbschattig	leicht giftig	intensiv rot gefärbte Triebe
Cornus mas	Kornelkirsche	schattenverträglich	nicht giftig	gelbe Blüten erscheinen meist schon im Feb.-März
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	halbschattig	giftig	Herbstfärbung: dunkelrot, Triebe im Winter rot
Corylus avellana	Haselnuß	schattenverträglich	nicht giftig	Früchte eßbar
Corylus avellana 'Contorta'	Korkenzieher-Hasel	schattenverträglich	nicht giftig	korkenzieherartig geformte Äste
Corylus maxima 'Purpurea'	Blut-Hasel	sonnig/halbschattig	nicht giftig	dunkelrote Blattfärbung
Crataegus laevigata	Zweiggriffliger Weiß-Dorn	sonnig/halbschattig	nicht giftig	
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weiß-Dorn	sonnig/halbschattig	nicht giftig	
Deutzia hybrida	Rosen-Deutzie	halbschattig	nicht giftig	reichblühend
Euonymus alatus	Geflügeltes Pfaffenhütchen	sonnig/halbschattig	giftig	Herbstfärbung rot, auffällige Früchte
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	sonnig/halbschattig	stark giftig	Herbstfärbung rot, auffällige Früchte
Euonymus planipes	Großfrüchtiges Pfaffenhütchen	sonnig/halbschattig	stark giftig	Herbstfärbung rot, auffällige Früchte
Hamamelis intermedia, versch. Sorten	Zaubernuß	schattenverträglich	nicht giftig	sehr frühe Blüte im Feb. - März
Ilex aquifolium	Stechpalme	sonnig/halbschattig/schattig	giftig	Blattrand meist bedorn, in verschiedenen Blattfärbungen erhältlich, immergrün
Ilex verticillata	Roter Winter-Ilex	sonnig/halbschattig	giftig	zur Fruchtbildung wird männl. Exemplar gebraucht
Malus sylvestris	Wildapfel	halbschattig	nicht giftig	
Philadelphus coronarius	Bauernjasmin	schattenverträglich	nicht giftig	duftende Blüten, starker Wuchs
Philadelphus hybrida	Gefüllter Gartenjasmin	schattenverträglich	nicht giftig	leicht duftende Blüten, mittelstarker Wuchs
Photinia villosa	Glanzispel	sonnig/halbschattig	giftig	
Prunus subhirtella	Schnee-Kirsche	sonnig	leicht giftig	
Pyrus pyraeaster	Holz-Birne	sonnig/halbschattig	nicht giftig	
Rhamnus cathartica	Echter Kreuzdorn	sonnig	giftig	
Rhamnus frangula	Faulbaum, Pulverholz	sonnig/halbschattig	stark giftig	duftende Blüten
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	schattenverträglich	leicht giftig	Beeren erst nach Kochen eßbar
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder	schattenverträglich	leicht giftig	
Syringa vulgaris	Flieder	halbschattig	nicht giftig	duftende Blüten
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	schattenverträglich	giftig	duftende Blüten
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	schattenverträglich	giftig	Herbstfärbung dunkelrot bis orangefarben

Amtlicher Teil**Anlage 2**
zur Gehölzschutzsatzung (08.05.2017)**Anerkannte Obstsorten**

(Hochstamm, 3 xv m Db, STU 8-10 cm)

Apfelsorten:

"Blehnheim"
"Coulonrenette"
"Goldparmäne, Typ Jungclaussen"
"Großer Rheinischer Bohnapfel"
"Grüner Fürstenapfel"
"Rheinischer Winterrambour"
"Rotgestreifte Gelbe Schafsnase"

"Danziger Kantapfel"
"Goldparmäne"
"Gravensteiner"
"Kaiser Wilhelm"
"Roter Eiserapfel"
"Rote Sternrenette"

Pflaumen / Zwetsche, Mirabelle:

"Graf Althanns Reneclode"
"Bühler Frühzwetsche"
"Cacaks Schöne"
"Hanita"
"Opal"
"Oullins Reneclode"
"Ruth Gersetter"
"Sanctus Hubertus"
"Valjevka"

Birnensorten:

`Liegels Butterbirne`

Kirschsorten:Süßkirschen:

"Büttners Rote Knorpelkirsche"
"Burlat"
"Fromms Herzkirsche"
"Große Prinzessinkirsche"
"Große Schwarze Knorpel"
"Hedelfinger Riesenkirsche"
"Kassins Frühe"
"Regina"
"Schneiders Späte Schwarze"
"Spansche Knorpel"
"Teickners Schwarze Herzkirsche"
"Werdersche Braune"

Sauerkirschen:

"Koröser"
"Korund"
"Karneol"

Amtlicher Teil

Anlage 3 zur Gehölzschutzsatzung (08.05.2017)

Ersatzpflanzungsvorschläge

Pappeln, Weiden und Fichten sind als Ersatzpflanzung nicht zugelassen, da sie als nicht geschützte Landschaftsbestandteile genehmigungsfrei gefällt werden dürfen (gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land)

Kleinbleibende Bäume bis 15 m (Pflanzqualität: Hochstamm, 14 – 16 cm Stammumfang, 3x verpflanzt mit Ballen):

wissenschaftlicher Pflanzename	deutscher Pflanzename	Höhe in m	Breite in m	einheimisch	besondere Eigenschaften
Acer buergerianum	Dreispitz-Ahorn	8-10	4-6		feurig rotes Herbstlaub
Acer campestre	Feld-Ahorn	6-12	6-8	x	anspruchlos
Acer campestre 'Elsrijk'	Feld-Ahorn Elsrijk	6-10	4-6	x	schmalkronig
Acer x freemanii 'Armstrong'	Schmalkroniger Rotahorn	10-15	4-5		orangerotes Herbstlaub
Acer griseum	Zimt-Ahorn	5-8	4-5		dekorative, zimtfarbene Rinde
Acer platanoides 'Globosum'	Kugel-Ahorn	5-6	5-6	x	kugelförmige Krone
Acer platanoides 'Royal Red'	rotlaubiger Spitzahorn	12-15	8-10	x	rotlaubig
Aesculus carnea	Rotblühende Rosskastanie	10-15	8-12		robust gegen Kastanienminiermotte
Alnus cordata	Italienische Erle	10-15	3-6		winterhart, herzförmige Blätter
Alnus incana 'Aurea'	Gold-Erle	8-10	4-7	x	goldgelbe Blätter
Amelanchier arborea 'Robin Hill'	Baumfelsenbirne	6-8	3-5		Frühblüher (April), anspruchslos
Betula pendula 'Fastigiata'	Säulen-Birke	8-12	2-3	x	säulenförmig
Betula pendula 'Purpurea'	Purpur-Birke	7-10	4-5	x	dunkelroter Blattaustrieb
Carpinus betulus	Hainbuche	10-15	7-12	x	anspruchlos
Carpinus betulus 'Fastigiata'	Pyramiden-Hainbuche	9-12	5-7	x	säulenförmig
Catalpa bignonioides	Trompetenbaum	9-14	10-12		spektakulärer Blütenbaum, Blüte fehlt bei Sorte 'Nana'
Cornus mas	Kornelkirsche	6-8	3-5	x	gelbe Blüte im März
Corylus colurna	Baum-Hasel	10-15	6-9		anspruchlos
Crataegus laevigata 'Pauls Scarlet'	Echter Rot-Dorn	5-7	4-6	x	gefüllte rosa Blüte
Crataegus monogyna 'Stricta'	Eingrifflicher Weiß-Dorn	5-7	2-3	x	säulenförmig
Crataegus persimilis 'Splendens'	Pflaumen-Dorn	5-6	5		reichfruchtend, schöne Herbstfärbung
Elaeagnus angustifolia	Schmalblättrige Ölweide	6-8	4-6		liebt volle Sonne, Bienenweide
Fraxinus ornus 'Mecsek'	Kugelförmige Blumen-Esche	5-6	3-4		anspruchlos, reich blühend
Gleditsia triacanthos 'Sunburst'	Gold-Gleditschie	8-15	6-12		gelbgrüne Blätter
Juglans regia	Walnuss	10-15	8-10		anspruchlos
Koelreuteria paniculata 'Fastigiata'	Säulen-Blasenbaum	6-8	2-4		Spätsommerblüher, dekorative Frucht
Malus tschonoskii	Scharlach-Apfel	8-12	2-4		schmal kegelförmig, orangerote Herbstfärbung
Morus alba	Weißer Maulbeere	8-10	6-10		anspruchlos, eßbare Frucht
Prunus cerasifera 'Nigra'	Blut-Pflaume	5-7	4-5		dunkelrote Blätter
Prunus maackii 'Amber Beauty'	Amur-Kirsche	8-12	5-8		bernsteinfarbene Rinde, Blüten in Trauben
Prunus sargentii	Scharlach-Kirsche	bis 12	5-8		anspruchlos, kaum Früchte

Amtlicher Teil

Pyrus calleryana 'Chanticleer'	Chinesische Wildbirne	8-12	4-5		orangerotes Herbstlaub
Pyrus salicifolia (wahlweise Sorte 'Pendula')	Weidenblättrige Birne	4-8	6		wärmeliebend
Robinia 'Casque Rouge'	Rosablütige Akazie	8-12	bis 6		rosa Blüten, sterile Früchte
Sophora japonica 'Princeton Upright'	Säulen-Schnurbaum	12-15	7-9		schmalkronig, kleiner als die Art
Sorbus aria	Mehlbeere	6-10	4-6	x	wärmeliebend
Sorbus aucuparia	Gemeine Eberesche	8-10	4-6	x	hitzeempfindlich
Sorbus thuringiaca 'Fastigiata'	Thüringische Mehlbeere	5-8	3-4	x	schmalkronig, trockenheitsverträglich
Tilia cordata 'Rancho'	Kleinkronige Winterlinde	10-12	4-6	x	Bienenweide, kleine Linde
Ulmus 'Lobel'	Schmalkronige Stadtulme	12-15	4-5		hohe Resistenz ggü. Ulmenkrankheit

Großwüchsige Bäume (höher als 15 m):

wissenschaftlicher Pflanzename	deutscher Pflanzename	Höhe in m	Breite in m	einheimisch	besondere Eigenschaften
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	18-25	15-20	x	anpassungsfähig, anspruchslos
Acer platanoides 'Deborah'	Blut-Ahorn	bis 20	bis 18	x	Blattaustrieb dunkelrot
Castanea sativa	Ess-Kastanie	15-20	10-15		wärmeliebend
Fagus sylvatica	Rotbuche	25-30	20-25	x	hohe Schattenverträglichkeit
Fagus sylvatica 'Swat Magret'	Blut-Buche	15-20	bis 18	x	schwarzrote Blätter
Fraxinus excelsior 'Atlas'	Gemeine Esche 'Atlas'	15-20	10-12	x	kleiner und kompakter als die Art
Gleditsia triacanthos inermis	Dornenlose Gleditschie	15-20	8-15		anspruchslos,
Liquidambar styraciflua 'Moraine'	Amberbaum	10-20	6-8		schmalkronig, kleiner als die Art
Quercus cerris	Zerr-Eiche	20-25	10-15		frost- und trockenheitsresistent
Quercus frainetto	Ungarische Eiche	15-20	10-15		frost- und trockenheitsresistent
Quercus robur	Stiel-Eiche	25-35	15-20	x	frost- und trockenheitsresistent
Robinia pseudoacacia 'Semperflorens'	Öfterblühende Robinie	18-20	10-12		mehrere Blühphasen pro Jahr, kaum Dornen
Sophora japonica	Japanischer Schnurbaum	15-20	12-15		Spätsommerblüher
Tilia cordata	Winter-Linde	16-20	14-18	x	anspruchslos, Bienenweide
Tilia platyphyllos 'Örebro'	Sommer-Linde 'Örebro'	12-18	10-14	x	kegelförmige Krone, Bienenweide
Tilia tomentosa	Silber-Linde	18-22	bis 15		spätblühende Bienenweide
Ulmus 'Columella'	Säulen-Ulme	12-18	4-6		hohe Resistenz ggü. Ulmenkrankheit
Ulmus laevis	Flatter-Ulme	bis 35	bis 25	x	hohe Resistenz

Amtlicher Teil

Nadelbäume (Pflanzqualität: 175 – 200 cm, 3x verpflanzt):

wissenschaftlicher Pflanzenname	deutscher Pflanzenname	Höhe in m	Breite in m	einheimisch	besondere Eigenschaften
Abies concolor	Colorado-Tanne	20-25	4-6		Trockenheit gut vertragend
Abies nordmanniana	Nordmann-Tanne	25-30	5-8		benötigt frischen Boden
Abies pinsapo 'Glauca'	Spanische Tanne 'Glauca'	bis 20	bis 8		verträgt Trockenheit, anspruchslos
Cedrus atlantica 'Glauca'	Blaue Atlas-Zeder	15-25	10-15		gut frosthart, robusteste Zeder
Cedrus deodara	Himalaya-Zeder	10-15	6-10		frostempfindlich in der Jugend
Ginkgo biloba	Ginkgo	18-22	10-15		sehr standorttolerant
Ginkgo biloba 'Princeton Sentry'	Ginkgo 'Princeton Sentry'	15-20	4-6		schmal säulenförmig
Larix decidua	Europäische Lärche	16-25	10-15	x	verträgt auch trockenere Böden
Larix kaempferi	Japanische Lärche	15-20	10-15		benötigt frischen Boden
Metasequoia glyptostroboides	Urweltmammutbaum	25-35	7-10		verträgt auch trockenere Böden
Pinus heldreichii	Schlangenhaut-Kiefer	8-10	3-6		verträgt Trockenheit, anspruchslos
Pinus nigra nigra	Schwarz-Kiefer	15-25	8-10		verträgt Trockenheit, anspruchslos
Pinus parviflora 'Glauca'	Blaue Mädchen-Kiefer	7-10	5-7		verträgt auch trockenere Böden
Pinus peuce	Mazedonische Pinsel-Kiefer	10-15	5-7		verträgt auch trockenere Böden
Pinus ponderosa	Gelb-Kiefer	20-25	8-10		verträgt Trockenheit, anspruchslos
Pinus sylvestris	Waldkiefer	12-20	5-8	x	verträgt Trockenheit, anspruchslos
Pinus wallichiana	Tränen-Kiefer	15-25	8-15		verträgt auch trockenere Böden, mäßig frosthart
Pseudotsuga menziesii	Douglasie	25-35	7-10		benötigt frischen Boden
Taxodium distichum	Sumpfyzypresse	20-25	4-6		verträgt auch Trockenheit

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

Standfestigkeitsprüfung gem. VSG 4.7 § 9 der Gartenbauberufsgenossenschaft auf den Friedhöfen

Sehr geehrte Bürger und Bürgerinnen,

Am Donnerstag den 15. Juni 2017 wird in der Zeit ab 8.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr auf dengemeindlichen Friedhöfen in

Mühlenbeck, Schönfließer Str.	8:00 Uhr
Mühlenbeck, Dammsmühler Str.	ca. 09:40 Uhr
Zühlsdorf, Birkenwerder Str.	ca. 10:30 Uhr
Mühlenbeck, Buchhorst	ca. 11:10 Uhr
Schönfließ, Dorfstr.	ca. 11:30 Uhr
Schildow, Fr.-Schmidt-Str.	ca. 12:30 Uhr

Die vom Gesetzgeber vorgeschriebene jährliche Prüfung der Standfestigkeit der Grabmäler (Grabsteine) erfolgen.

Im Auftrag
Anke Wollanke
Gemeindeverwaltung
Fachbereich I Bauen, Umwelt
Fachdienst Bewirtschaftung und Friedhöfe

Amtlicher Teil**WIDMUNGSVERFÜGUNG****Widmungsverfügung**

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg GVBl. Bbg -, Teil I Seite 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl. I Nr.24), erhält die folgende in der **Gemarkung Mühlenbeck, Flur 3, Flurstück 245/55**

gelegene Verkehrsfläche, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die oben genannte Verkehrsfläche werden in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft und ist

Bestandteil der Straße „**Schmachtenhagener Straße**“, Straßenschlüsselnummer 12065225 20245.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Mühlenbeck, den 05.04.2017

gez. Smaldino-Stattaus
Bürgermeister
Gemeinde Mühlenbecker Land



Amtlicher Teil

Information zur Straßenreinigung

Die Straßenreinigung 2017 in der Gemeinde Mühlenbecker Land wird entsprechend der Straßenreinigungs-kategorie in den nachfolgenden Zeiten ausgeführt:

13.06.2017	Schönfließ, Schildow und	16.06.2017	Mühlenbeck, Zühlsdorf (24. KW)
11.07.2017	Schönfließ, Schildow und	14.07.2017	Mühlenbeck, Zühlsdorf (28. KW)
08.08.2017	Schönfließ, Schildow und	11.08.2017	Mühlenbeck, Zühlsdorf (32. KW)
05.09.2017	Schönfließ, Schildow und	09.09.2017	Mühlenbeck, Zühlsdorf (36.KW)
26.09.2017	Schönfließ, Schildow und	29.09.2017	Mühlenbeck, Zühlsdorf (39.KW)
24.10.2017	Schönfließ, Schildow und	27.10.2017	Mühlenbeck, Zühlsdorf (43.KW)

Es ist möglich, dass einzelne Reinigungsdurchgänge auf die Folgewochen ausgeweitet werden.

Die Reinigungsgänge April und Mai sind bereits abgeschlossen.

Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mario Döpke
033056/841-62
doepke@muehlenbecker-land.de

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan GML Nr. 23 „Wohngebiet am Pfaffenwald“, OT Schildow, Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB

Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß §3(2) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 08.05.2017 mit Beschluss-Nr. III/0434/17/22 in öffentlicher Sitzung die Auslegung des Bebauungsplanes GML Nr. 23 „Wohngebiet am Pfaffenwald“ beschlossen.

Lage des Plangebietes/ Geltungsbereich

Der geplante Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes ist identisch mit dem bisherigen Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 4 "Am Pfaffenwald", OT Schildow, Gemeinde Mühlenbecker Land.

Das Plangebiet umfasst die im beiliegenden Lageplan umgrenzte Teilfläche der Flur 18 Gemarkung Schildow, mit einer Gesamtgröße von ca. 14 ha, die wie folgt begrenzt wird:

- im Norden durch die Ringstraße sowie durch rückwärtige bzw. seitliche Grundstücksgrenzen der Flurstücke 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76 77 und 81 der Flur 18 Gemarkung Schildow.
- im Osten durch die Franz-Schmidt-Straße sowie durch rückwärtige bzw. seitliche Grundstücksgrenzen der Flurstücke 1210, 1342, 1094, 1095, 1096, 1097, 1515, 1411, 1410, 1409, 1408, 1407, 1406 der Flur 18 Gemarkung Schildow, die Querung des Ulmensteigs, sowie durch seitliche bzw. rückwärtige Grundstücksgrenzen des Flurstückes 1387 der Flur 18 Gemarkung Schildow, durch die südliche Straßengrenze des Buchenhofes und durch die nördliche Straßengrenze der Ebereschenstraße zwischen Buchenhof und Franz-Schmidt-Straße,

Amtlicher Teil

- im Süden durch die nördliche Straßengrenze der Magdalenenstraße
- im Westen durch die westliche und nördliche Grundstücksgrenze des Flurstückes 1100 der Flur 18 Gemarkung Schildow sowie durch die südliche und östliche Straßengrenze der Ebereschenstraße.

Planungsziele

Nach seiner Rechtskraft soll der aufzustellende Bebauungsplan den bisherigen Vorhaben- und Erschließungsplan überlagern und allein die Grundlage für die Beurteilung von Bauvorhaben im Plangebiet bilden.

Die Planungsziele ergeben sich für den hier vorliegenden Bebauungsplan aus dem Aufstellungsbeschluss wie folgt:

- Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen unter Berücksichtigung der bisherigen Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie des Bestandes. (allgemeines bzw. reines Wohngebiet, Grundfläche baulicher Anlagen und Zahl der Vollgeschosse entsprechend bisheriger Obergrenzen gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan, offene Bauweise mit Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhäusern, Doppelhäusern und Hausgruppen)
- Festsetzung der Fläche im Landschaftsschutzgebiet (Bereich der sanierten früheren Kläranlage) entsprechend dem heutigen naturräumlichen Bestand und den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes
- Überprüfung der weiteren Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplanes auf ihre Erforderlichkeit und Angemessenheit, insbesondere in Bezug auf die Regelungen zu folgenden Sachverhalten:
 - Gestaltung von Einfriedungen
 - Zulässigkeit von Garagen und Carports
 - Höhenfestsetzungen der zulässigen Grundstückshöhen und Höhen von Stützwänden
 - Zulässigkeit von Terrassenüberdachungen

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist / -zeiten)

Der Entwurf des Bebauungsplanes GML Nr. 23 „Wohngebiet am Pfaffenwald“ liegt mit der Begründung in der Zeit vom 08.06.2017 bis zum 10.07.2017 während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1 Bauen, Ordnung und Bürgerservice gegenüber Raum 203), Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck aus:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Weiterhin besteht die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung (Tel. 033056 / 84121), um die Auslegungunterlagen einzusehen.

Nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen der Gemeinde nicht vor.

Hinweise:

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben werden. Diese können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNG**
der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan GML Nr.25 „Wohnbebauung Schönfließer Straße – An der Heidekrautbahn-Ost“, OT Schildow, Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB

Hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß §3(2) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 08.05.2017 mit Beschluss-Nr. III/0435/17/22 in öffentlicher Sitzung die Auslegung des Bebauungsplanes GML Nr. 25 „Wohnbebauung Schönfließer Straße – An der Heidekrautbahn-Ost“ beschlossen.

Lage des Plangebietes/ Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst aus der Flur 9 der Gemarkung Schildow die Flurstücke 252, 253, 254, gemäß Darstellung im nachfolgenden Lageplan. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,97 ha.

Es wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch die Schönfließer Straße und durch die nördliche Grundstücksgrenze von Grundstück Schönfließer Straße 16,
- im Osten durch das Grundstück Schönfließer Straße 14 sowie durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Schönfließer Straße 16 und Mühlenbecker Straße 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33 und 35 im Norden durch die südliche Grundstücksgrenze Mühlenbecker Straße 37a
- im Westen durch die Bahnfläche der Heidekrautbahn

Das Plangebiet umfasst Gartengrundstücke mit zugehörigem gemeinschaftlichem Zufahrtsweg und Stellplätzen.

Planungsziele

Planungsziel des aufzustellenden Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes mit ortsüblicher Bebauungsdichte (GRZ 0,2, GFZ 0,4, max. 2 Vollgeschosse) und der erforderlichen Erschließungsflächen.

Planverfahren

Der Bebauungsplan wird wegen der Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungsgebietes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Planungsmaßnahme der Innenentwicklung ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Von der frühzeitigen Beteiligung gemäß §3 (1) BauGB wird abgesehen. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rahmen der nachfolgend bekannt gemachten öffentlichen Auslegung unterrichten und innerhalb der nachfolgend genannten Frist zur Planung äußern.

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist / -zeiten)

Der Entwurf des Bebauungsplanes GML Nr. 25 „Wohnbebauung Schönfließer Straße – An der Heidekrautbahn-Ost“ liegt mit der Begründung in der Zeit vom 08.06.2017 bis zum 10.07.2017 während folgender Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land (Fachbereich 1 Bauen, Ordnung und Bürgerservice gegenüber Raum 203),

Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land /OT Mühlenbeck aus:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Weiterhin besteht die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung (Tel. 033056 / 84121), um die Auslegungsunterlagen einzusehen.

Nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen der Gemeinde nicht vor.

Amtlicher Teil

Hinweise:

- Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben werden. Diese können mündlich zur Niederschrift oder schriftlich eingereicht werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplan wird als Planungsmaßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Mühlenbecker Land, den 09.05.2017

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Plangebiet Bebauungsplan GML Nr. 25 "Wohnbebauung Schönfließer Straße – An der Heidekrautbahn -Ost", OT Schildow




Umgrenzung des
Plangebietes

Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNG**
der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan GML Nr.28 „Wohnbebauung Schönfließer Str.“; OT Mühlenbeck

Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 08.05.2017 mit Beschluss-Nr. III/0414/16/17 die Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr.28 „Wohnbebauung Schönfließer Str.; OT Mühlenbeck beschlossen.

Lage des Plangebietes / Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Mühlenbeck und umfasst eine unbebaute Fläche von ca. 1,5 Hektar. Die Erschließung erfolgt über die „Schönfließer Straße“. Es umfasst die Flurstücke 527/165, 1249/165, 1250/165 sowie Teilflächen des Flurstücks 159/3 der Flur 4. Die unbebauten Flächen sind mit einem zum Teil erhaltenswerten Baumbestand bestückt.

Die nähere Umgebung des Plangebietes wird bestimmt durch eine Wohnbebauung in offener Bauweise „An der Schönfließer Straße“ im Westen und der „Berliner Straße“ in Osten sowie der gemischt genutzten Bebauung an der „Schönfließer Straße“ im Norden. Südlich an das Plangebiet grenzt der Außenbereich an.

Planungsziele

Ziel der Bauleitplanung ist die planungsrechtliche Sicherung der Grundstücke für eine Wohnnutzung.

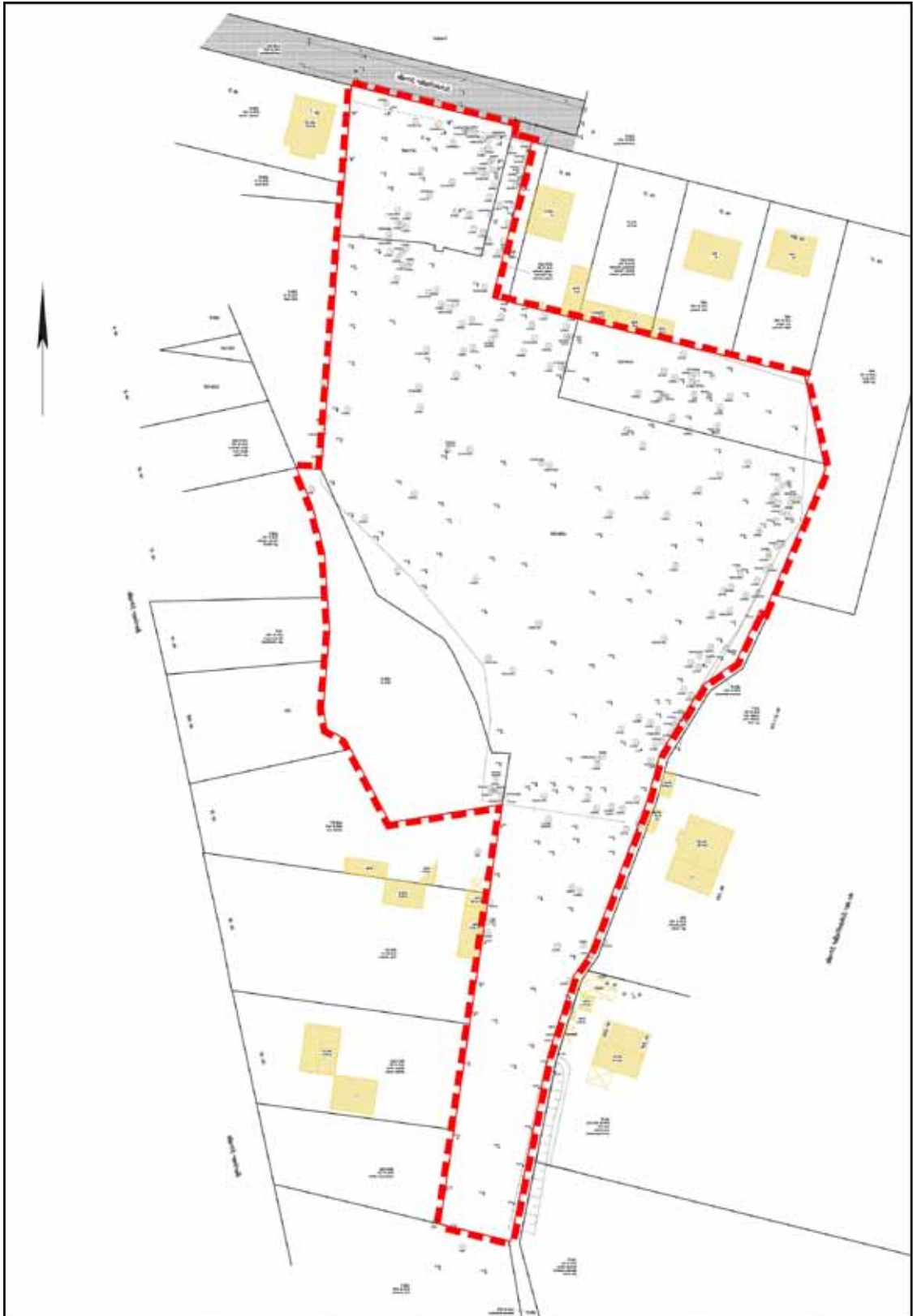
Vorgesehenes Planverfahren

Der Bebauungsplan wird im Standardverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Ein B-Plan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB wird wegen der Anforderungen der Rechtsprechung (OVG NRW – Urteil vom 10.4.2014 – 7 D 57/12.NE) nicht empfohlen. Zur Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens sollen die Verfahrensschritte nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB sowie § 3 (2) und § 4 (2) BauGB im Parallelverfahren gemäß § 4a (2) BauGB durchgeführt werden.

Mühlenbecker Land, den 09.05.2017

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Amtlicher Teil**Plangebiet des Bebauungsplanes GML Nr.28 „Wohnbebauung Schönfließler Str.“; OT Mühlenbeck**

Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNG**
der Gemeinde Mühlenbecker Land

Betreff: Bebauungsplan Nr.24 „Ortszentrum Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck
Hier: Einstellung des Bebauungsplanverfahrens

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 08.05.2017 mit Beschluss-Nr. III/0439/17/22 in öffentlicher Sitzung die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens B-Plan Nr. 24 „Ortszentrum Mühlenbeck“, OT Mühlenbeck beschlossen. Sie hebt den gefassten Aufstellungsbeschluss vom 21.02.2011 auf.

Das Bebauungsplanverfahren wird eingestellt, da seit 2 Jahren keine neuen Planungsaktivitäten für die Gemeinde erkennbar sind.

Mühlenbecker Land, den 09.05.2017

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Anlage:

Auszug aus der Liegenschaftskarte, Gemarkung Mühlenbeck, Flur 4 mit Umgrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 24 „Ortszentrum Mühlenbeck“



Amtlicher Teil**BEKANNTMACHUNG**
der Gemeinde Mühlenbecker Land**Betreff: Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Mühlenbecker Land**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat auf ihrer Sitzung am 08.05.2017 mit Beschluss-Nr. III/0417/17/22 in öffentlicher Sitzung das Einzelhandelskonzept der Gemeinde Mühlenbecker Land beschlossen.

Das Einzelhandelskonzept finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde Mühlenbecker Land unter <http://www.muehlenbecker-land.de/de/leben-wohnen/bauen/private-bauvorhaben/>.

Mühlenbecker Land, den 09.05.2017

gez. Filippo Smaldino-Stattaus
Bürgermeister

Siegel

Ende Amtlicher Teil**Nichtamtlicher Teil**

Jagdgenossenschaft Zühlsdorf
Der Vorsitzende - Notvorstand

**Sehr geehrte Damen und Herren,
Mitglieder der Jagdgenossenschaft und Eigentümer
von Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden.**

Hiermit möchten ich Sie recht herzlich zur Jahreshauptversammlung

am **Donnerstag, 29. 06. 2017** um **19.00 Uhr**
in den Mehrzweckraum von Zühlsdorf, Dorfstr. 35

einladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Anträge zu Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung
5. Wahl des Vorstandes
6. Übergabe der Geschäfte der Jagdgenossenschaft des Notvorstandes an den neuen Vorstand
7. Haushaltsplan
8. Fragen der Mitglieder
9. Auszahlung der Jagdpacht

Um Abstimmungsberechtigt zu sein, werden die Eigentümer gebeten, zur Versammlung einen Eigentumsnachweis ihrer Flächen mitzubringen!

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende - Notvorstand

gez.
Filippo Smaldino - Stattaus

Nichtamtlicher Teil**Schließzeiten 2017****Schließzeiten 2017
der gemeindlichen Kindereinrichtungen der Gemeinde Mühlenbecker Land**

Kindereinrichtung	Sommer	Weihnachten/Jahreswechsel	Schließtage
Hort „Kinderland“	21.07.-11.08.2017 am 21.07. ab 13.00 Uhr	27.12.2017 - 29.12.2017	14.06.2017 06.12.2017 ab 14.30 Uhr
Kiga „An der Heidekrautbahn“	24.07.-11.08.2017	27.12.2017 - 29.12.2017	14.06.2017 06.12.2017 ab 14.30 Uhr
Kita „Spatzenhaus“	24.07.-11.08.2017	27.12.2017 - 29.12.2017	06.12.2017 ab 14.30 Uhr
Hort Mühlenbeck	14.08.- 01.09.2017	27.12.2017 - 29.12.2017	14.06.2017 06.12.2017 ab 14.30 Uhr
Kita „Raupe Nimmersatt“	14.08.- 01.09.2017	27.12.2017 - 29.12.2017	14.06.2017 06.12.2017 ab 14.30 Uhr
Kita „Koboldhaus“	14.08.- 01.09.2017	27.12.2017 - 29.12.2017	14.06.2017 06.12.2017 ab 14.30 Uhr
Kita „Villa Kunterbunt“	21.07.- 11.08.2017 am 21.07.ab 13.00 Uhr	27.12.2017 - 29.12.2017	14.06.2017 06.12.2017 ab 14.30 Uhr
Kita „Schneckenhaus“	14.08.- 01.09.2017	27.12.2017 - 29.12.2017	14.06.2017 06.12.2017 ab 14.30 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Elternbrief 42: 6 Jahre, 9 Monate: Hobbys

Miriam freut sich schon auf die zweite Klasse: Zweitklässler können in ihrer Schule an einer Fecht-AG teilnehmen. Kevin möchte im Chor mitmachen. Lena will in die Tanz-AG, und Vitali hofft, dass in der Theater-AG noch Plätze frei sind.

Mit sieben Jahren suchen sich viele Kinder ein Hobby – und manche Hobbys, die ein Kind in diesem Alter beginnt, begleiten es noch viele Jahre. Je mehr Angebote es in der Schule findet, desto besser; aber es lohnt auch ein Blick in die Programme von Sportvereinen und privaten Anbietern. Bei Johann hat es gefunkt, als sein Opa ihn zum Angeln mitnahm. Inzwischen kennt er sich bestens aus mit Barschen und Rotfedern, Haken und Posen.

Bei einigen Kindern zeichnen sich schon in diesem Alter bestimmte Talente und Vorlieben ab, andere probieren verschiedene Hobbys aus, bevor sie sich entscheiden, oder sie wechseln ihr Hobby nach einiger Zeit. Für Sie als Eltern spielen natürlich auch andere Erwägungen eine Rolle:

- ✓ Ist das Hobby bezahlbar?
- ✓ Wird es in der Nähe angeboten? Schaffen Sie es, den neuen Termin in Ihren Alltag einzubauen? Wer sein Kind beim Fußballverein anmeldet, muss damit rechnen, in Zukunft seine Wochenenden bei Freundschaftsspielen zu verbringen.
- ✓ Ist der jeweilige Trainer oder die Trainerin fachlich gut? Gefällt Ihnen, wie er oder sie mit den Kindern umgeht?

Welches Hobby auch immer Ihr Kind wählt, es wird dabei viel lernen, was über den eigentlichen Inhalt hinausgeht. Im Sport zum Beispiel wird es lernen, gewinnen zu wollen und verlieren zu können – das ist in vielen Lebenslagen nützlich! Übrigens: Gerade Jungen können sehr davon profitieren, wenn sie in ihrem Hobby eine zusätzliche männliche Bezugsperson finden, die ihnen in der Schule oder zu Hause womöglich fehlt.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF).

Dies ist ein Auszug aus dem Elternbrief Nr. 42. Interessierte Brandenburger Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen.

Die insgesamt 46 Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Sabine Spelda
Elternbriefe Brandenburg

Die Mühlenbecker Land App

Meine Heimat meine App



Neu

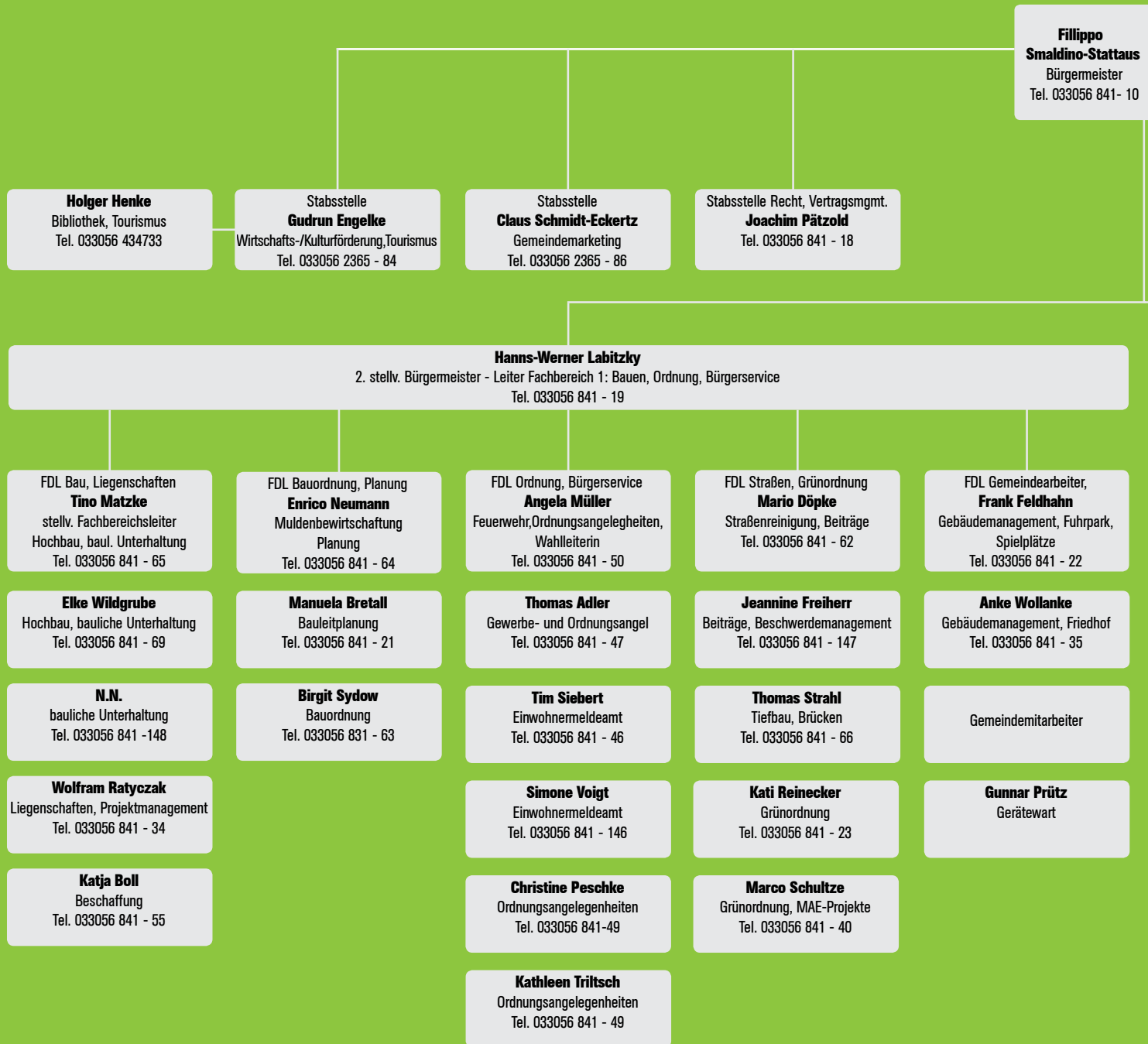
kostenlos für iOS
und Android

Das **Glück** liegt so nah



mühlenbecker land

Gemeindeverwaltung



Die neue Verwaltungsstruktur im Rathaus

Aufgrund personeller Veränderungen wurde jetzt die Gemeindeverwaltung neu strukturiert. Durch die Anpassung von Zuständigkeiten konnten die internen Abläufe weiter optimiert werden. Die Grafik zeigt das aktuelle Organigramm. Künftige Änderungen werden stets auch im Internet auf der Gemeindeforum www.muehlenbecker-land.de unter RATHAUS & VERWALTUNG veröffentlicht.

Mühlenbecker Land



Assistentin des Bürgermeisters
Birgit Rathmann
Tel. 033056 841 - 10



Gemeinde
Mühlenbecker Land

Kerstin Bonk

1. stellv. Bürgermeisterin, Leiterin Fachbereich 2: Finanzen, Verwaltung, Soziales
Tel. 033056 841 - 11

FDL Gemeindekasse
Yvonne Lemke
Kassenleiterin
Tel. 033056 841 - 28

FDL Finanzverwaltung
Daniela Otto
Bilanz- und Anlagenbuchhaltung
Tel. 033056 841 - 58

FDL Organisation, Verwaltung
Anke Wittstock-Lampe
stellv. Fachbereichsleiterin
Tel. 033056 841 - 56

FDL Kita- und Schul-
angelegenheiten, Jugendclub
Claudia Geßner
Kita- u.Schulverwaltung
Tel. 033056 841 - 48

Susann Heise
Finanzbuchhaltung
Tel. 033056 841 - 30

Annika Schmeichel
Haushalt, Controlling
Tel. 033056 841 - 17

Mandy Mewes
Personalwesen
Tel. 033056 841 - 42

Bianca Feeder
Kita- und Schulverwaltung
Tel. 033056 841 - 29

Marita Dowall
Finanzbuchhaltung
Tel. 033056 841 - 26

Pia Schölzke
Anlagenbuchhaltg., Zuwend., Vertragsreg.
Tel. 033056 841 - 68

Jenny Westphal
Gehaltsabrechnungen
Tel. 033056 841 - 38

Katja Küsel
Kita- und Schulverwaltung
Tel. 033056 841 - 53

Frau Reher
Vollstreckung
Tel. 033056 841 - 25

Cornelia Winter
Geschäftsbuchhaltg., Fördermittel
Tel. 033056 841 - 32

Enrico Klatt
Softwarebetreuung
Tel. 033056 841 - 33

N.N.
Kita- und Schulverwaltung
Tel. 033056 841 - 53

Steffen Kreuzsch
Vollstreckung
Tel. 033056 841 - 27

Lisa Kliem
Kosten-/Leistungsrechnung
Tel. 033056 841 - 39

Rita Aust
Kommunales, Sitzungsdienst
Tel. 033056 841 - 54

Kita „Spatzenhaus“
Leiterin: **Jutta Teut**
Tel. 033056 74367

Barkasse

Stefanie Strauss
Steuern, Gebühren
Tel. 033056 841 - 36

Marion Voigt
Kommunales, Sitzungsdienst
Tel. 033056 841 - 52

Kita „An der Heidekrautbahn“
Leiterin: **Petra Biermann**
Tel. 033056 74231

Gabriele Schulze
Steuern
Tel. 033056 841 - 67

Marion Küsel
Zentrale Dienste
Tel. 033056 841 - 43

Hort „Kinderland“
Leiterin: **Simone Gerigk**
Tel. 033056 23160

Burkhard Miersch
IT- Administration
Tel. 033056 841 - 57

Kita „Am Schlosspark“
Leiterin: **Linda Günther**
Tel. 033056 74556

N.N.
IT- Administration
Tel. 033056 841 - 144

Kita „Schneckenhaus“
komm. Leiterin: **Brit Lackner**
Tel. 033397 61213

N.N.
Organisation
Tel. 033056 841 - 31

Grundschule Schildow
Rektorin: **Ines Meier**
Tel. 033056 74335

Grundschule Mühlenbeck
Rektor: **Rainer Körber**
Tel. 033056 82640

Einrichtungen

Kneipp-Kita „Raupe Nimmersatt“
Leiterin: **Carmen Blankenburg**
Tel. 033056 74390

Kita „Koboldhaus“
komm. Leiterin: **Heidi Baum**
Tel. 033056 74381

Hort „Mühlenbecker Land Kids“
Leiterin: **Heike Schulz**
Tel. 033056 407992

Nichtamtlicher Teil

Sprechstunden der Ortsvorsteher

<p>Ortsteil Mühlenbeck</p> <p>Ortsvorsteherin: Anita Warmbrunn Stellvertreter: Axel Berschneider</p>	<p>Sprechstunden der Ortsvorsteherin: Jeden ersten Donnerstag im Monat, 17.00 - 18.30 Uhr, im Treff Mühlenbeck, Hauptstraße 7 dort Telefon: 033056-41077</p> <p>Frau Warmbrunn privat: Tel: 033056-74943</p>
<p>Ortsteil Schildow</p> <p>Ortsvorsteherin: Silvia Gaideck Stellvertreterin: Katja Behrendt-Didszun</p>	<p>Sprechstunden der Ortsvorsteherin: Jeden ersten Dienstag im Monat 17.30 - 18.30 Uhr und nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schildow, Schmalfußstraße 6</p> <p>Tel: 033056 - 23664 oder 033056 - 82152</p>
<p>Ortsteil Schönfließ</p> <p>Ortsvorsteher: Mario Müller Stellvertreter: Peter Kunkel</p>	<p>Sprechstunden des Ortsvorstehers: Termine nach Vereinbarung im Bürgerhaus Schönfließ, Am Anger 1</p> <p>Tel: 033056 – 590571 E-Mail: mueller-schoenfliess@t-online.de</p>
<p>Ortsteil Zühlsdorf</p> <p>Ortsvorsteherin: Ursel Liekweg Stellvertreter: Thomas Pump</p>	<p>Sprechstunden des Ortsvorstehers: Am 2. Dienstag im Monat, 16.30 – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung, im Gemeindehaus Zühlsdorf, Dorfstraße 26</p> <p>Frau Liekweg privat: Tel: 033397-72470 E-Mail: u.liekweg@berlin.de</p>

Impressum

Das nächste Amtsblatt erscheint am 09.08.2017 und wird im Gemeindebereich kostenlos als Postwurfsendung zugestellt.

Redaktionsschluss ist der 13.07.2017

Titelbild: Fotogruppe SichtWeisen

Herausgeber des Amtsblattes im Amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Gemeinde Mühlenbecker Land
Liebenwalder Straße 1, 16567 Mühlenbecker Land,
OT Mühlenbeck
Telefon: 033056/841-0, Telefax: 033056/841-70,
E-Mail: Gemeinde@muehlenbecker-Land.de

Herausgeber des sonstigen Teils und Verlag sowie Satz, Layout und Anzeigenannahme:

wiegedruckt, ein Geschäftsbereich der Druck- und Verlagshaus Wiege GmbH,
Herrenstraße 20, 48477 Hörstel
Telefon: 05459/8050-190, Telefax: 05459/8050-1929
E-Mail: service@wiegedruckt.com